



Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz  
des Turnverein Ostrach 1912 e.V.

# Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz

---

## **I. Positionierung des Vereins**

Die Vorstandschaft mit den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft, die Übungsleiter/innen und deren Helfer/innen, sowie die Mitglieder des Turnverein Ostrach 1912 e.V., sind verpflichtet, den in der Satzung verankerten Vereinszweck zu erfüllen. Hieraus ergibt sich, dass die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, oberste Priorität genießen. Das Ziel ist es Jedem, der sich sportlich und fair verhält und die Regeln der Satzung respektiert, die Möglichkeit zu bieten sich sportlich zu betätigen und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religionszugehörigkeit und sexuelle Orientierung.

Sport verbindet, stiftet Gemeinschaft und schließt Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen mit ein. Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z.B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs. Trainer/innen und Übungsleiter/innen sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es den Tätern/ Täterinnen leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten eine gute Möglichkeit, sich hinter der Fassade zu verstecken. Sexualisierte Gewalt im Sport, kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen selbst vorkommen (Aufnahmerituale und Mutproben). Hier stehen die Vereine in besonderer Verantwortung, die ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen vor jedweder sexualisierten Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kinder und Jugendliche im Verein zu richten. Sie genießen während des Aufenthalts auf und in den Sportanlagen die vom Verein genutzt werden, bei vom Verein organisierten Freizeitaktivitäten und bei der Teilnahme von Wettkämpfen unsere besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz.

Der Turnverein Ostrach 1912 e.V. spricht sich für einen aktiven Kinderschutz aus. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt auf das Äußerste, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **II. Ziele des Präventionskonzepts**

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

## Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz

Das Konzept verfolgt daher folgende Ziele:

- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen.
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können.
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen.
- Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen.

### **III. Umsetzung Präventionskonzept**

Unser Präventionskonzept trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu bewahren. Ziel ist es, ein achtsames und respektvolles Miteinander im Sportverein zu fördern!

Verpflichtet durch das Bundeskinderschutzgesetz und um den Anspruch des Turnverein Ostrach 1912 e.V. gerecht zu werden, wurden und werden nachfolgende Regelungen getroffen:

#### **1. Bewertung der Tätigkeiten**

Der Vorstand bewertet die typischen, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten nach einem empfohlenen Prüfschema (Anlage 1).

#### **2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Die Personen, die eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden vom Vorstand darüber informiert, dass sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und sie dieses selbst beantragen müssen. Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt.

Die ehrenamtlich tätigen Personen haben die Wahl, ihr Führungszeugnis beim Vorstand des Turnverein Ostrach 1912 e.V. oder beim Landratsamt Sigmaringen/ Fachbereich Jugend zur Einsichtnahme vorzulegen. Möchte eine ehrenamtliche Person das Führungszeugnis beim Landratsamt vorlegen, kann dies persönlich oder per Post (Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend, Postfach 1462, 72488 Sigmaringen) erfolgen.

Bei Ausschluss einschlägiger Vorstrafen nach §72a Abs. 1 SGB VIII erfolgt die Ausstellung einer „Unbedenklichkeitserscheinung“ für Ehrenamtliche.

Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigung und bei der Speicherung der Daten, werden die Datenschutzbestimmungen beachtet. Demnach wird das erweiterte Führungszeugnis/ die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur eingesehen, nicht einbehalten. Dieser Vorgang wird vom Vorstand dokumentiert (Anlage 2).

## Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz

Es wird nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis /die Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Datum des Führungszeugnisses/ der Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Information erhoben, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und sollte alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden.

### 3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Turnverein Ostrach 1912 e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich der Turnverein Ostrach 1912 e.V. von allen Ehrenamtlichen, die eine entsprechende Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

### 4. Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (Anlage 3).

### 5. Verhaltenskodex für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Ziel des Leitfadens ist es, möglichst klare, nachvollziehbare und umsetzbare Grundsätze zu schaffen. Er soll den Mitarbeiter/innen helfen, sich vor falschen und unberechtigten Verdächtigungen zu schützen. Dieser Verhaltenskodex kann jederzeit angepasst und erweitert werden:

- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme, ...) eingehalten.
- Übungsleiter/innen führen keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch. Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs- Augen-Prinzip“ und/ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- Mitarbeiter/innen geben keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche.
- Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich von Mitarbeiter/innen mitgenommen.
- Mitarbeiter/innen duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von den Kindern gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Über alle Ausnahmen wird der Vorstand informiert.

## 6. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex (Anlage 3) wird von allen Tätigen unterschrieben. Hierin werden alle Ehrenamtliche angehalten die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu respektieren.

## 7. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner für die Übungsleiter/innen, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Sportler/innen geht. Deshalb werden auch die Eltern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt miteinbezogen. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein ist ein wichtiger Bestandteil.

In einem Informationsschreiben an die minderjährigen Mitglieder und deren Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt dargelegt. Es enthält zudem die Namen der Kinderschutzbeauftragten, sowie die Verhaltensregeln und Kinderrechte (Anlage 5).

## 8. Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragte sind Vertrauenspersonen für alle Mitglieder. Es sollte immer ein Gremium von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Person sein. Dieses Amt übernimmt der Jugendvorstand. Die Kinderschutzbeauftragten müssen in den Kinder- und Jugendgruppen bekannt gegeben werden.

Zu ihrem Aufgabengebiet gehört:

- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
- Sie erweitern Ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.

## 9. Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen und der Mitglieder

Einmal jährlich informiert der Turnverein Ostrach 1912 e.V. in einer Informationsveranstaltung im Rahmen der Jugendvollversammlung seine ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, sowie Mitglieder zum Thema Kinderschutz.

Durch Sensibilisierung und Schulungen der ehrenamtlichen Übungsleiter/innen soll grundlegendes Wissen zum Thema, sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Ein regelmäßiger Austausch unter den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen hilft, das Thema nachhaltig in den Köpfen und damit in der Vereinskultur zu verankern und hält das spezifische Wissen präsent.

Der Verein befürwortet externe Schulungen zu diesen Themenstellungen für die Kinderschutzbeauftragten, Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen und Übungsleiterhelfern/innen im Kinder- und Jugendbereich und übernimmt nach Absprache die hierfür anfallenden Kosten.

## 10. Kinderrechte

Kinder können sich nicht alleine schützen- sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch sie haben auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf gesunde Entwicklung, sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Nachfolgend wichtige Regeln für Kinder:

- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- Niemand darf dir Angst machen oder dich auslachen!
- Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf Sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

## IV. Interventionsleitfaden

Vorfälle von sexualisierter Gewalt im Sportverein können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Verantwortliche ihrer Verantwortung nachkommen.

### Wenn es einen Verdacht gibt:

- Ruhe bewahren!  
unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden.
- Bleiben Sie damit nicht alleine!  
Suchen sie das Gespräch mit einem der Kinderschutzbeauftragten, dem Sie sich anvertrauen können.
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren.
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben.
- Prüfen Sie, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!  
Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, trennen Sie das Opfer und den/ die Täter/in umgehend.
- Kinderschutzbeauftragten und Vorstand miteinbeziehen.
- Bei Bedarf beziehen die Kinderschutzbeauftragten eine Fachberatungsstelle mit ein.
- Konfrontieren Sie das Kind/ den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen.
- In Rücksprache mit dem Kind, bzw. Jugendlichen – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Prozess dokumentieren!  
Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich.

## Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz

---

- Achten Sie auf Ihre Grenzen.  
Sie gehören weder zur Justiz, noch sind Sie Therapeut- gehen Sie nur so weit, wie Sie sich wohlfühlen.

### Wenn sich der Verdacht bestätigt:

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/ Jugendlichen an erster Stelle.
- Trennen Sie das Opfer und Täter/innen umgehend, sodass es nicht zu weiteren Übergriffen kommen kann.
- Der/ die Täter muss von seiner Tätigkeit freigestellt werden.
- Ziehen sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate und wägen Sie gemeinsam ab, ob eine Anzeige erstattet werden soll.
- Für die Ansprechpartner besteht keine Anzeigepflicht, jedoch eine Handlungspflicht gegenüber dem Kind, bzw. Jugendlichen.
- Bieten Sie dem Betroffenen die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- und Beratungsstelle an.
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die sie mit Beteiligten geführt haben, so detailliert wie möglich.

### V. Inkrafttreten

Die im vorangegangenen Präventionskonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen im Turnverein Ostrach 1912 e.V., wurden in der Vorstandssitzung am 27. August 2018 einstimmig beschlossen und sind somit für alle Mitglieder bindend.